

# Landesprogramm „HESSEN – AKTIV FÜR DEMOKRATIE UND GEGEN EXTREMISMUS!“

2025 bis 2029

## Förderrichtlinie

WIESBADEN – 28.02.2025

---

### Inhalt

Vorwort .....	2
1. Ziele des Landesprogramms.....	3
2. Voraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Förderung.....	5
2.1 Zuwendungszweck.....	5
2.2 Gegenstand der Förderung.....	6
2.3 Zuwendungsempfänger .....	6
2.4 Zuwendungsvoraussetzungen .....	6
2.5 Fördergrundsätze .....	8
2.6 Evaluation/wissenschaftliche Begleitung.....	12
3. Verfahren.....	12
3.1 Interessenbekundungsverfahren .....	12
3.2 Inhaltliche und methodische Bewertungskriterien .....	13
3.3 Antrags- und Bewilligungsverfahren .....	15
3.4 Nachweis und Prüfung der Verwendung.....	16
3.5 Beihilferechtliche Einordnung .....	16
4. Richtlinien Öffentlichkeitsarbeit.....	17
5. Inkrafttreten .....	18

## Vorwort

„Wer sich als Bürger in der Demokratie beheimatet, wer sie wertschätzt und bereit ist, sie zu verteidigen, wird sie erhalten wollen – für sich, für die eigenen Kinder und für die nachfolgenden Generationen.“

Bundespräsident Joachim Gauck anlässlich des Empfangs zum Tag des Grundgesetzes am 23. Mai 2016 in Berlin

Wir leben in Deutschland seit vielen Jahrzehnten in einer funktionierenden und stabilen Demokratie. Dass unsere demokratische Grundordnung heute elementarer Bestandteil unseres Staates ist und dass dies dauerhaft so bleibt, ist keine Selbstverständlichkeit. Allein der Blick in die deutsche Geschichte des 20. Jahrhunderts mit der nationalsozialistischen Schreckensherrschaft zwischen 1933 und 1945 sowie dem diktatorischen System in der DDR zwischen 1949 und 1989 zeigt, wie wichtig heute eine wehrhafte und wachsame Demokratie ist.

Die dritte Förderperiode des Landesprogramms „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“ will einen Beitrag leisten, um die Demokratie und den demokratischen Grundkonsens in Hessen zu erhalten, diesen gegen Verfassungsfeinde zu verteidigen und damit beständig weiter zu festigen. Das Landesprogramm baut auf den Erfahrungen früherer Förderperioden im Bund und im Land sowie auf bereits etablierten Netzwerken zwischen Staat und Zivilgesellschaft in der Demokratieförderung und Extremismusprävention auf. Die Inhalte des Landesprogramms wurden auf Basis zahlreicher Fachgespräche mit Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Zivilgesellschaft und von staatlichen Stellen (Resorts, Sicherheitsbehörden) erarbeitet, um in den kommenden Jahren Antworten auf die sich stellenden Herausforderungen durch extremistische Bestrebungen zu geben sowie Betroffenen und Opfern von Extremismus und Hass Unterstützung und Beratung ermöglichen zu können.

Die Gesamtkoordination des Landesprogramms sowie die diesbezüglichen Bewilligungen von Zuwendungen obliegen dem Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz (HMdl). Die Koordinierung und Umsetzung erfolgt beim im Präventionsreferat angesiedelten Hessischen Informations- und Kompetenzzentrums gegen Extremismus (HKE). Das HKE ist in diesem Themenfeld grundsätzlich Ansprechstelle, Adressat von Schriftverkehr und vertritt das Land gegenüber dem Bund.

## 1. Ziele des Landesprogramms

Kern des Landesprogramms „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“ ist die Aktivierung und Stärkung einer breiten demokratischen Basis und ein Zurückdrängen verfassungsfeindlicher Bestrebungen bzw. der Politisch motivierten Kriminalität (PMK), d. h. insbesondere von Rechtsextremismus, Linksextremismus, Islamismus, Extremismus mit Auslandsbezug, verfassungsschutzrelevanter Delegitimierung des Staates sowie „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltungen“. Hierzu gehört auch die präventive phänomenübergreifende Bekämpfung des Antisemitismus, Antiziganismus, Rassismus sowie anderer Formen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (GMF), beispielsweise Queerfeindlichkeit, Antifeminismus und Muslimfeindlichkeit. Die Stärkung von Demokratie in den unterschiedlichen Handlungsfeldern ist eine weitere zentrale Zielstellung.

Dieses Ziel lässt sich in fünf Teilziele aufschlüsseln, die durch das Landesprogramm in der dritten Förderperiode intensiv und offensiv verfolgt werden sollen:

- a) **Säule A: Stärkung der Regelstrukturen:** In vielen hessischen Landkreisen, kreisfreien Städten und Sonderstatus-Städten existieren neben Partnerschaften für Demokratie (PfD) sogenannte Fachstellen für Demokratieförderung und phänomenübergreifende Extremismusprävention (DEXT). Diese DEXT-Fachstellen kennen die örtlichen Bedarfe, vernetzen relevante Akteurinnen und Akteure der Extremismusprävention in allen Phänomenbereichen vor Ort, koordinieren Fort- und Weiterbildungen und sind Anlaufstelle für Verweisberatungen im Kontext Radikalisierung und Extremismus. Durch die Säule A soll die Arbeit der DEXT-Fachstellen erfolgreich fortgeführt werden. Die Arbeit der im Wesentlichen aus Bundesmitteln geförderten Partnerschaften für Demokratie soll weiterhin kofinanziert werden.
- b) **Säule B: Prävention, Intervention & Opferschutz: Landesweite Beratungsangebote:** Beratungsangebote im Kontext Demokratiefeindlichkeit, Rechtsextremismus, Islamismus, Extremismus mit Auslandsbezug und bei interreligiösen bzw. interkulturellen Konflikten werden seit vielen Jahren gefördert. Durch die Säule B sollen die Angebote bedarfsorientiert weiterentwickelt werden. Neue Beratungsstrukturen sollen im Bereich Linksextremismus aufgebaut werden.

- c) **Säule C: Demokratieförderung: Landesweite Angebote:** Zur Stärkung demokratischen Handelns sowie zur aktiven Begegnung demokratie- und menschenfeindlicher Einstellungen sind vielfältige Maßnahmen der Demokratieförderung notwendig. Gefördert werden sollen durch die Säule C daher Projekte zur allgemeinen Demokratieförderung und zur politischen Bildung sowie Projekte, die Fortbildungsmaßnahmen oder Informationsveranstaltungen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren (z. B. Lehrerinnen und Lehrer) in Hessen anbieten, insbesondere zum Erkennen und zum Umgang mit Radikalisierung. Viele Menschen verbringen täglich Zeit im Internet und den sozialen Medien. Mitunter stoßen sie dabei auf extremistisches Gedankengut, auf gezielt hergestellte Falschinformationen („Fake News“), auf Hassrede („Hate Speech“) und ähnliches. Daher sollen durch die Säule C auch Maßnahmen der Demokratiestärkung und gegen verfassungsfeindliche Bestrebungen für alle Altersgruppen im digitalen Raum ausgebaut und gestärkt werden, beispielsweise durch den Aufbau von Medienkompetenz und die Durchführung von Dialogprojekten zu aktuellen gesellschaftlichen Themen. Ziel ist es, zum sachlichen Diskurs zu animieren und Demokratie „sichtbar“ zu machen. Gegebenenfalls können die Projekte auch Technologien der Künstlichen Intelligenz einbinden.
- d) **Säule D: Förderung von Vielfalt und Integration:** Konflikte sind in einer pluralistischen Gesellschaft normal und für den Fortbestand des Gemeinwesens erforderlich. Sie können reinigend wirken und Spaltungen verhindern, wenn sie gewaltfrei und konstruktiv ausgetragen werden. Durch die Säule D sollen der gesellschaftliche Zusammenhalt sowie die Vielfalt und Integration gestärkt werden, indem in verschiedenen raumbezogenen Kontexten (z. B. im Gemeinwesen, in Schulen, in Vereinen, am Arbeitsplatz) demokratische Werte, Menschenrechte, Kinderrechte etc. vermittelt und anlassbezogen etwaige feindselige Einstellungen vor dem Hintergrund einer angenommenen Ungleichwertigkeit zwischen Menschen unterschiedlicher sozialer, religiöser und ethnischer Herkunft aufgelöst werden (z. B. Antiziganismus, Queerfeindlichkeit, Antifeminismus, Muslimfeindlichkeit, Rassismus). Zudem soll die Säule D Hilfestellungen zur Bearbeitung von Konflikten ermöglichen (z. B. im Umgang mit Hassrede, im Kontext des Klimawandels, im interreligiösen und interkulturellen Dialog). Die Projekte sollen regional oder überregional wirken.

e) **Säule E: Bekämpfung von Antisemitismus:** Maßnahmen der Antisemitismusprävention und der Aufklärung sowie der Sensibilisierung der Gesellschaft für Erscheinungsformen des Antisemitismus werden in Hessen seit vielen Jahren gefördert. Seit dem 7. Oktober 2023, als die Terrororganisation Hamas auf israelisches Gebiet eindrang und ein Massaker an Israelis und Besuchern des Landes verübte sowie Israelis entführte, verzeichnet die Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus (RIAS) auch in Hessen einen massiven Anstieg antisemitischer Vorfälle. Durch die Säule E soll eine landesweite Meldestelle und eine psychosoziale Beratungsstelle sowie unter anderem antisemitismuskritische Bildungsarbeit gefördert und jüdisches Leben in Hessen sichtbarer gemacht werden. Hierzu gehören Maßnahmen zur Aufklärung über Antisemitismus in der Mitte der Gesellschaft, an Universitäten bzw. Hochschulen, an Schulen sowie in den Bereichen der Kunst, der Medien und der Kultur.

Zentrales Mittel, um die vorgenannten Ziele zu erreichen, ist die finanzielle Förderung von Projekten und Maßnahmen staatlicher und nichtstaatlicher Träger in Hessen, die im Sinne der Förderrichtlinie tätig werden und einen innovativen Ansatz verfolgen. Die geförderten Träger sollen grundsätzlich vernetzt agieren, um größtmögliche Synergieeffekte zu erzielen und die Sensibilisierung der Bevölkerung für die Thematik zu verbessern.

## **2. Voraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Förderung**

### **2.1 Zweckungszweck**

Zweck der Förderung ist die finanzielle Unterstützung von Projekten und Maßnahmen, um die unter Nr. 1 und die in den auf dieser Förderrichtlinie basierenden Förderaufrufen genannten Ziele zu erreichen. Voraussetzung ist stets, dass ein erhebliches Landesinteresse vorliegt.

Für die Förderung gelten das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG), das Hessische Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) sowie die Landeshaushaltsordnung (LHO) und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften und deren Anlagen. Hierzu zählen insbesondere die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zu-

wendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften (ANBest-GK) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Über die Förderung wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie und der vorgenannten Vorschriften entschieden.

## **2.2 Gegenstand der Förderung**

Der Gegenstand der Förderung ergibt sich aus Punkt 1 der Förderrichtlinie sowie aus den jeweiligen Förderaufrufen. Dort finden sich jeweils detaillierte Ausführungen zu Aufgabenschwerpunkten, Antragsvoraussetzungen, Antragsfristen, Förderhöchstgrenzen, Auswahl- und Bewertungskriterien etc.

## **2.3 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger können sein:

- Kommunale Gebietskörperschaften einschließlich ihrer Eigenbetriebe und von ihnen getragener Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Kooperationen von Gebietskörperschaften,
- nur im begründeten Ausnahmefall: staatliche Stellen, Behörden und Organisationen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne von VV Nr. 1.1 zu § 23 LHO,
- soweit gemeinnützig: juristische Personen des Privatrechts.

Universitäten bzw. Hochschulen können eine Förderung in Form einer Zuweisung (gemäß VV Nr. 1.1 zu § 23 LHO als Unterfall der Zuwendung) erhalten. Parteien und parteinahe Stiftungen sind von einer Förderung aus diesem Landesprogramm ausgeschlossen.

## **2.4 Zuwendungsvoraussetzungen**

Förderfähig sind Projekte und Maßnahmen, die den unter Nr. 1 sowie im jeweiligen Förderaufruf genannten Zielen dienen und den dort jeweils genannten Gegenstand der Förderung entsprechen. Es können nur Projekte oder Maßnahmen gefördert werden, wenn die Zuwendungsempfänger ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit denjenigen Institutionen schriftlich erklären, die im Auftrag

des HMdI die Evaluation des Landesprogramms bzw. einzelner Projekte / Maßnahmen durchführen.

Die Weiterleitung der bewilligten Zuwendung von geförderten Trägern an Dritte (Letztempfänger<sup>1</sup>) ist zweckgebunden möglich, sofern dies im Zuwendungsbescheid explizit zugelassen wurde. Sie setzt eine entsprechende fachliche Einzelfallprüfung nach Zweckmäßigungs- und Wirtschaftlichkeitskriterien (ab 1.000 Euro grundsätzlich mit Interessenbekundungsverfahren, ab 10.000 Euro<sup>2</sup> unter Einbindung des HMdI) voraus. Die Zuwendungsempfänger haben im Fall der Weitergabe sicherzustellen, dass im Zuwendungsbescheid oder Weiterleitungsvertrag an die Letztempfänger die Regelungen dieser Förderrichtlinie sowie des Zuwendungsbescheides zugrunde gelegt werden und die Bedingungen oder Auflagen des HMdI einschließlich der Prüfrechte des HMdI und des Hessischen Rechnungshofes aufgenommen werden. Der Nachweis der Sicherstellung erfolgt durch Übermittlung einer Kopie des Zuwendungsbescheides bzw. des Weiterleitungsvertrages an das HMdI.

Die Zuwendungsempfänger sowie im Fall der Weiterleitung die Letztempfänger bieten Gewähr für die ordnungsgemäße zweckentsprechende Durchführung und Abrechnung der jeweiligen Maßnahme. Eine Zuwendung kann nur bewilligt werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Projekts sichergestellt ist. Bei Antragstellung ist eine schriftliche Erklärung des Zuwendungsempfängers abzugeben, dass mit den Maßnahmen noch nicht begonnen wurde. Förderungen durch den Zuwendungsgeber können nur an Personen oder Organisationen erfolgen, die die Gewähr für eine mit den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten und geeignet sind, sicherheitsempfindliche Tätigkeiten bzw. beratende oder unterstützende Tätigkeiten in oder im Umfeld von Behörden mit Vollzugsaufgaben im Bereich der Extremismusprävention wahrzunehmen.

Dies kann durch den Zuwendungsgeber durch eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) einmalig zu Beginn einer Förderung, sofern dies nicht im Rahmen der Teilnahme an einem Bundesprogramm geschehen ist und

---

<sup>1</sup> Als Letztempfänger werden solche staatlichen und zivilgesellschaftlichen Organisationen bezeichnet, welche ihre Fördermittel nicht auf direktem Wege vom HMdI erhalten, sondern diese nach Bewilligung durch das HMdI von dem jeweiligen Zuwendungsempfänger weitergereicht bekommen.

<sup>2</sup> Bei einem Auftragswert ab 10.000 Euro netto ist der sachliche Anwendungsbereich des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes eröffnet (vgl. dort § 1 Abs. 1 S. 1).

es sich nicht um einen anerkannten Träger nach dem Gesetz zur Förderung der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens im Lande Hessen vom 25. August 2001 (GVBl. I S. 370) in der jeweils geltenden Fassung, einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung oder Träger der außerschulischen Jugendbildung nach § 36 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) handelt, oder im begründeten Einzelfall geprüft werden.

Sollten nach erfolgter Prüfung begründete Zweifel an der Verfassungstreue oder an der Eignung, sicherheitsempfindliche Tätigkeiten bzw. beratende oder unterstützende Tätigkeiten in oder im Umfeld von Behörden mit Vollzugsaufgaben im Bereich der Extremismusprävention durchzuführen, bestehen, ist eine Förderung im Sinne dieser Richtlinien ausgeschlossen. Sollte nach Bewilligung des Förderantrages festgestellt werden, dass die Verfassungstreue oder Eignung nicht oder nicht mehr vorliegt, wird die Bewilligung von Fördermitteln aufgehoben. In solchen Fällen können bereits gewährte Zuwendungen vollumfänglich zurückgefordert werden. Dabei ist das Grundprinzip der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

## **2.5 Fördergrundsätze**

Die Förderung bezieht sich für alle Projekte, sofern dies im Zuwendungsbescheid nicht ausdrücklich abweichend geregelt ist, auf das laufende Haushaltsjahr. Alle Fördermaßnahmen enden spätestens mit Ablauf des Förderzeitraumes des Landesprogramms im Dezember 2029. Über eine eventuelle weitere Förderung wird mit Beginn eines neuen Landesprogramms grundsätzlich neu entschieden.

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung grundsätzlich als Teilfinanzierungen in Form von nicht rückzahlbaren Zuwendungen bewilligt. Es kommt eine Bewilligung sowohl als Anteilfinanzierung oder Fehlbedarfsfinanzierung auf Ausgabenbasis als auch eine Festbetragsfinanzierung ggf. auf der Grundlage von Pauschalen in Betracht. Es besteht dabei die Möglichkeit der anteiligen Finanzierung von Personal- und Sachausgaben sowie Investitionen, sofern diese erforderlich für die Erfüllung der Ziele im Projekt sind. Personalausgaben sind pro Person nur bis zur Höhe eines Vollzeitäquivalents inklusiver möglicher Honorare förderfähig. Hinsichtlich der Personalausgaben wird ausdrücklich auf die Beachtung des Besserstellungsverbots nach Nr. 1.3 ANBest-P (Anlage 2 zu den VV zu § 44 LHO) hingewiesen. Werden externe Leistungen in Anspruch genommen (z. B. Honorare, Liefer- und Dienstleistungen), müssen die Vorteile

des Wettbewerbs genutzt und das wirtschaftlich günstigste Angebot ausgewählt werden. Markterkundungen und Vergleichsangebote sind aktenkundig zu machen, angebotene Skonti und Rabatte müssen in Anspruch genommen werden. Weiterhin ist das Vergaberecht einzuhalten. Der Zuwendungsempfänger bzw. Letztempfänger ist bei der Projektdurchführung zur Einhaltung aller rechtlichen Vorschriften – beispielsweise der steuerlichen, sozialversicherungs- und arbeitsrechtlichen Vorgaben – verpflichtet.

Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig, wenn diese nicht direkt zur Zielerreichung des Projektes beitragen oder nicht im verbindlichen Finanzierungsplan enthalten sind.

Ausgaben sind außerdem grundsätzlich nicht zuwendungsfähig, wenn der Rechtsgrund einer Zahlung außerhalb des Bewilligungszeitraumes liegt. Im begründeten Ausnahmefall und mit vorheriger Abstimmung mit dem HMdI kann eine Ausgabe außerhalb des Bewilligungszeitraums anerkannt werden.

Ausgaben für Speisen und Getränke bei projektinternen Besprechungen, Jours fixes und ähnlichen Terminen sind nicht zuwendungsfähig. Andere Bewirtungskosten sind im angemessenen Umfang zuwendungsfähig, wenn diese im Zusammenhang mit der Bewirtung externer Partner stehen oder im Rahmen projektbezogener Aktivitäten mit der Zielgruppe anfallen. Pfand kann nicht über das Projekt abgerechnet werden.

Außerdem sind insbesondere folgende Ausgaben / Positionen nicht zuwendungsfähig:

- Bußgelder, Geldstrafen, Prozesskosten, Mahngebühren, Verzugs- / Sollzinsen,
- Rücklagen und Rückstellungen,
- kalkulatorische Kosten (insbesondere Abschreibungen),
- Umbaumaßnahmen sowie Baumaßnahmen, die einer Sanierung der Räumlichkeiten gleichkommen (z. B. Fußbodensanierung, Neuinstallation von Heizungs-, Sanitär- und Elektroeinrichtungen, Außenfenstern und Türen),
- Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken und Immobilien,
- Steuern auf Gewinn und Ertrag, erstattungsfähige Umsatzsteuer,
- Mehrausgaben wegen nicht wahrgenommener Skonti und Rabatte,
- Beiträge zu Organisationen (z. B. Kammern und Verbänden),

- grundsätzlich Ausgaben für Geschenke und Präsente,
- Alkohol, Zigaretten und andere Genussmittel,
- Publikationen, die über den Umfang herkömmlicher Druckformate (Plakate, Roll-ups, Flyer, Falzflyer o. ä.) hinausgehen (Ausnahmen siehe Punkt 4 – Öffentlichkeitsarbeit),
- Fahrtkosten des im Projekt eingesetzten Personals für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte,
- Ausgaben für von einer Bank / einem Finanzinstitut geleistete Sicherheiten,
- Mittel, die nicht als kassenwirksame Ausgaben des Zuwendungsempfängers nachgewiesen werden können,
- Ausgaben, für die keine Originalbelege oder vergleichbare Unterlagen vorgelegt werden,
- Ausgaben, für die unleserliche Belege vorgelegt werden,
- Ausgaben, die keinen Zahlungsfluss aufweisen,
- Ausgaben, die unverhältnismäßig und nicht angemessen sind,
- Ausgaben, deren Notwendigkeit für die Zielerreichung des Projekts nicht ersichtlich ist,
- Pauschalen, die nicht explizit über die Förderrichtlinie, den Förderaufruf oder den Zuwendungsbescheid zugelassen wurden.

Honorare müssen in angemessenem Verhältnis zur Qualifikation der Honorarkraft stehen und marktüblich sein. Honorarzahungen sind ausgeschlossen, wenn bereits eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung beim Zuwendungsempfänger besteht.

Investitionen, deren Anschaffung oder Ersatzbeschaffung dem Erreichen des Zuwendungszweckes dienen, sind zuwendungsfähig. Der Zuwendungsempfänger hat Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten ohne Umsatzsteuer einen Betrag von 800 Euro überschreiten, zu inventarisieren (vgl. Nr. 4.2 ANBest-P). Getätigte Investitionen sind in einem Anlagenverzeichnis zu erfassen (Inventarisierung), die Inventarliste ist mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Abschreibungen für abnutzbare Vermögenswerte stellen Minderungen im Buchwert dar und sind keine Ausgaben im Auszahlungssinne. Sie sind daher nicht zuwendungsfähig.

Sofern Anschaffungen oder Ersatzbeschaffungen von Gegenständen geplant sind, ist für die Zuwendungsfähigkeit der Ausgabe die beabsichtigte Anschaffung detailliert in den Erläuterungen zum Finanzierungsplan darzulegen. Dazu ist die

Notwendigkeit der Anschaffung für die Erfüllung des Zweckes zu begründen.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen kann bezüglich der Verwaltungsausgaben auf den Belegnachweis verzichtet werden. In diesem Fall wird ein Zuschlagsatz von maximal 7 Prozent auf die zuwendungsfähigen Ausgaben festgesetzt. Der maximale Förderbetrag versteht sich inklusive der Verwaltungskosten.

Bei Geltendmachung der Verwaltungspauschale behält sich das HMdI die Prüfung der Berechtigung des Ansatzes der Verwaltungspauschale vor. Zu den Verwaltungsausgaben / der Verwaltungspauschale gehören beispielsweise: Büromaterial (z. B. Büro-Kleingeräte, Stifte, Papier, Druckerpatronen und sonstiges Verbrauchsmaterial), dem Projekt zurechenbare anteilige Kosten für Aufgaben der übergeordneten Leitung oder Steuerung des Projekts (keine unmittelbare Leitung, abrechenbar über Personalkosten), allgemeinen Verwaltung (z. B. Organisationsbuchhaltung einschließlich Beratungskosten, sofern es sich nicht um eigene Projektbuchhaltung [abrechenbar über Personalkosten] handelt), allgemeine andere Aufgaben (Reinigungskraft, Hausmeister usw.), dem Projekt zurechenbare anteilige Kosten für Telefon, E-Mail, Internet, Briefkorrespondenz und Porto, dem Projekt zurechenbare Arbeitgeber-Kosten (beispielsweise Berufsgenossenschaft, GEMA, GEZ), indirekte Mieten und Nebenkosten (z. B. für Toiletten, Verkehrsflächen, der allgemeinen Verwaltung). Wird die Verwaltungspauschale in Anspruch genommen, ist keine Geltendmachung dieser Einzelansätze mehr zulässig.

Im Zweifelsfall entscheidet die Bewilligungsbehörde im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens über die Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben.

Ein Eigenanteil bzw. eine Kofinanzierung in Höhe von mindestens 10 Prozent der Gesamtprojektkosten sind grundsätzlich erforderlich. Dies können beispielsweise ergänzende Fördermittel des Bundes oder der Europäischen Union (EU) sein. Stellenanteile können als unbare Eigenmittel angerechnet werden.

Über die Höhe der Zuwendung entscheidet das HMdI nach pflichtgemäßem Ermessen.

Abweichungen von den Regelungen dieser Richtlinie bedürfen der vorherigen Zustimmung des HMdI.

## **2.6 Evaluation/wissenschaftliche Begleitung**

Im Rahmen der Förderperiode 2025 bis 2029 werden Maßnahmen zur Evaluation einzelner Projekte und zur wissenschaftlichen Begleitung des Landesprogramms durchgeführt mit dem Ziel, die Angemessenheit und Effektivität der eingesetzten Mittel zu überprüfen und die Wirksamkeit innovativer Bestandteile in den einzelnen Projekten zu erheben.

Die Zuwendungsempfänger müssen ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit denjenigen Institutionen erklären, die im Auftrag des HMdI die Evaluation des Landesprogramms bzw. einzelner Projekte / Maßnahmen durchführen.

## **3. Verfahren**

### **3.1 Interessenbekundungsverfahren**

Interessenbekundungen können – nach Aufforderung, bspw. im Rahmen eines Förderaufrufs – postalisch und elektronisch, sofern nicht explizit abweichend geregelt, beim

Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz  
Hessisches Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus (HKE)  
Landespolizeipräsidium (LPP 14)  
Friedrich-Ebert-Allee 12  
65185 Wiesbaden

unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare eingereicht werden. Näheres zu Zeitraum und Verfahren wird unter <https://hke.hessen.de/> veröffentlicht.

Die im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens eingereichten Vorschläge zur Förderung werden im Zuge der Datenverarbeitung im HKE statistisch erfasst, gespeichert und auf eine grundsätzliche Förderfähigkeit hin überprüft. Die Bewilligungsbehörde kann als weiteren Teil des Interessenbekundungsverfahrens die persönliche Vorstellung der Projektvorschläge vorsehen. Das HMdI entscheidet nach einem festgelegten Bewertungsraster unter Einbindung einer Auswahlkommission (bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des HKE, des Demokratiezentrum Hessen und ggf. externer fachlicher Expertise) unter Beachtung

der Entwicklung der Handlungserfordernisse, der Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung sowie des aktuellen Forschungsstands über die Förderfähigkeit der Interessenbekundung.

Der Auswahl- und Entscheidungsprozess ist zu dokumentieren.

### **3.2 Inhaltliche und methodische Bewertungskriterien**

Folgende Kriterien werden bei der Bewertung von Interessenbekundungen einbezogen, die für eine mögliche anschließende Antragstellung weitere Grundlage sind:

Die Antragstellerin oder der Antragsteller

- legt ein Konzept vor und benennt nachvollziehbare und überprüfbare Ziele des Projekts / Vorhabens und der vorgesehenen Maßnahmen,
- kann die jeweils notwendigen fachlichen Kompetenzen und Erfahrungen im zu bearbeitenden Themenfeld nachweisen oder nachvollziehbar darlegen, wie sie oder er das Themenfeld erschließen und die Zielgruppe erreichen will,
- kann über die konkreten Maßnahmen hinaus eine nachhaltige Wirkung der Projekte und Vorhaben begründen,
- ist idealerweise mit örtlichen Strukturen vernetzt und bezieht diese in die Konzeption oder Realisierung der Maßnahmen ein,
- unterstützt die Verknüpfung von staatlichen und nichtstaatlichen Angeboten und strebt die Zusammenarbeit mit anderen Trägern, Einrichtungen, Institutionen und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren an oder hat diese schon hergestellt,
- sieht nachvollziehbare Maßnahmen zur Evaluation, Selbstevaluation, Erfolgskontrolle und Qualitätsentwicklung vor,
- erschließt innovative und modellhafte Arbeitsinhalte und Arbeitsmethoden.

Weitere Bewertungskriterien sind dem jeweiligen Förderaufruf zu entnehmen.

#### **Nicht förderfähige Maßnahmen und Projekte:**

Nicht förderfähig sind Maßnahmen und Projekte, die den Zielen und Zwecken dieser Förderrichtlinie zuwiderlaufen oder deren spezifischer Nutzen zur Zielerreichung nicht erkennbar ist. Beispiele hierfür sind:

- Projekte / Maßnahmen, die nicht über ein klares Konzept, konkrete Handlungsziele und eine Beschreibung adäquater Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele verfügen,
- Projekte / Maßnahmen, die eine unspezifische Zielgruppe ansprechen und die Auswahl der Zielgruppe unter Bezug auf politische Rahmenbedingungen, lokale Ereignisse oder empirische Befunde nicht begründen können,
- interkulturelle, musische, allgemein künstlerische Aktivitäten, Sportveranstaltungen, Demonstrationen; das gleiche gilt für sonstige Veranstaltungen, die keine nachhaltige Auseinandersetzung mit den Förderzielen umfassen,
- Projekte / Maßnahmen, die im Rahmen gesetzlicher Ansprüche festgeschrieben sind,
- Projekte / Maßnahmen, die durch eine fachlich zuständige Stelle abgelehnt wurden / werden sowie
- Projekte / Maßnahmen, die nicht in Hessen durchgeführt werden sollen (hier-von sind länderübergreifende und digitale Projekte ausgenommen).

Grundsätzlich nicht gefördert werden Maßnahmen, die sich ausschließlich oder vornehmlich an Mitglieder einer Religion / Konfession richten oder Personen nur in Abhängigkeit von ihrer religiösen Überzeugung offenstehen.

Nicht gefördert werden insbesondere auch Maßnahmen, die nach Inhalt, Methodik und Struktur überwiegend der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung, der parteiinternen oder gewerkschaftsinternen Schulung, der Erholung oder der Touristik dienen.

Ebenso werden keine Maßnahmen gefördert, die ihrem Charakter nach durch das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und / oder durch spezielle Regelungen abgedeckt werden.

Darüber hinaus werden keine Maßnahmen gefördert, die agitatorischen oder populistischen Zielen dienen.

### 3.3 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Anträge zur Projektförderung im Rahmen dieser Förderrichtlinie sind grundsätzlich nach vorausgegangenem Interessenbekundungsverfahren auf Aufforderung mit den dazu gehörenden Unterlagen einzureichen bei:

Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz  
Hessisches Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus (HKE)  
Landespolizeipräsidium (LPP 14)  
Friedrich-Ebert-Allee 12  
65185 Wiesbaden

Formulare können beim HKE angefordert werden.

Über Antragsfristen informieren die jeweiligen Förderaufrufe zu dieser Richtlinie. Die Antragsstellung ist nur innerhalb der Antragsfristen möglich. Über neue Förderaufrufe wird auf der Internetseite des HKE (<https://hke.hessen.de/>) hingewiesen.

Folgeanträge sind zeitgerecht, d. h. sofern nicht ausdrücklich anders geregelt bis zum 1. Oktober des Jahres für das Folgejahr direkt beim HMdI einzureichen.

Das HMdI kann Abweichungen von den oben genannten Fristenregelungen zulassen.

Das HMdI bewilligt nach erfolgter Entscheidung ggf. die Zuwendung, erstellt einen Zuwendungsbescheid und veranlasst die Auszahlung. Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt nach Nr. 7 VV zu § 44 LHO nach Anforderung durch den Zuwendungsempfänger. Hierfür legt das HMdI ein geeignetes Verfahren fest.

Eine Kofinanzierung aus dem Landesprogramm ist – neben den Partnerschaften für Demokratie – nur möglich, wenn diese explizit durch einen Förderaufruf zugelassen ist. In diesem Fall kann eine Absichtserklärung zur Kofinanzierung aus dem Landesprogramm beantragt werden. Auf Grundlage des jeweiligen Zuwendungsbescheides des Hauptfinanzierungsgebers kann ein Antrag auf Bewilligung der Kofinanzierung gestellt werden.

### **3.4 Nachweis und Prüfung der Verwendung**

Die Prüfung von Verwendungsnachweisen im Falle einer Kofinanzierung zu Bundes- oder EU-Programmen, Programmen anderer Bundesländer oder anderen institutionell anerkannten Formen der Projektförderung obliegt grundsätzlich der Stelle, die den höchsten finanziellen Förderbetrag bewilligen wird (in der Regel eine Bundesstelle). Darüber ist vor der Bewilligung Einvernehmen zwischen den geldgebenden Stellen herzustellen (Nr. 1.4 VV zu § 44 LHO). Sofern die Verwendungsnachweise durch andere Stellen geprüft werden, ist von der prüfenden Stelle dafür Sorge zu tragen, dass die Prüfvermerke auch dem HMdl zugehen. Die Prüfung der Verwendungsnachweise für sonstige Maßnahmen obliegt dem HMdl. Die Prüfung der Verwendungsnachweise von Fördermitteln für Maßnahmen, die über das Demokratiezentrum Hessen an der Philipps-Universität Marburg weitergeleitet werden, wird auf das Demokratiezentrum Hessen an der Philipps-Universität Marburg übertragen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 LHO).

Der Verwendungsnachweis im Sinne von Nr. 10 VV zu § 44 LHO ist mit dem vorgegebenen Formblatt innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres oder bis zu dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Termin bei zuvor genannten mit der Prüfung beauftragten Stellen einzureichen.

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, alle Anschaffungen zu inventarisieren, sofern sie die Summe von 800 Euro (netto) Anschaffungswert überschreiten. Aktuelle Inventarlisten sind mit dem Verwendungsnachweis einzureichen.

Das HMdl sowie von ihr Beauftragte sind berechtigt, Originalbelege von Büchern, Belegen und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 LHO). Das Prüfungsrecht des Hessischen Rechnungshofs nach § 84 LHO ist zu beachten.

### **3.5 Beihilferechtliche Einordnung**

Die Zuwendungen im Rahmen dieser Förderrichtlinie sind keine Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), soweit sichergestellt werden kann, dass nur nicht wirtschaftliche Tätigkeiten gefördert werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller gibt hierbei eine Erklärung bei Antragstellung ab und bekommt für den Fall, dass er daneben wirtschaftlich tätig ist, eine Trennungsrechnung auferlegt.

#### **4. Richtlinien Öffentlichkeitsarbeit**

Für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Förderung gelten die folgenden Regelungen, sofern sie nicht abweichend im Zuwendungsbescheid formuliert sind:

- Im Hinblick auf das jeweilige Projekt ist in geeigneter Art und Weise Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.
- Die Öffentlichkeitsarbeit soll sachlich und fachlich begründet sein und sich an dem demokratiefördernden und integrativen Ansatz des Landesprogramms orientieren, um einen Beitrag zur Stärkung des Miteinanders in der Vielfalts-gesellschaft zu leisten.
- Die Entwürfe der Produkte der Öffentlichkeitsarbeit sind in lektorierte Form und mit angemessenem zeitlichen Vorlauf dem HMdI zur Bewertung der Förderfähigkeit vorzulegen. Digitale Publikationen (Videos, Podcasts, Webseiten o. ä.) sind grundsätzlich erwünscht. Sie sind dann förderfähig, wenn sie durch Förderaufruf explizit vorgesehen oder zugelassen sind. Darüber hinaus sind sie förderfähig, wenn über die beabsichtigte digitale Publikation Einvernehmen mit dem Zuwendungsgeber hergestellt wurde. Gedruckte Publikationen, die über den Umfang herkömmlicher Druckformate (Plakate, Roll-ups, Flyer, Falzflyer o. ä.) hinausgehen, sind grundsätzlich nicht Bestandteil der Förderung. Sie sind – im Ausnahmefall – möglich, sofern sie vor Umsetzung schriftlich dem HMdI angezeigt und von diesem für förderfähig erklärt worden oder durch Förderaufruf explizit vorgesehen oder zugelassen sind.
- Bei Veröffentlichungen ist grundsätzlich auf die Förderung der jeweiligen Maßnahme durch das HMdI wie folgt hinzuweisen: Logo mit Zusatz - Gefördert im Rahmen des Landesprogramms „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“. In Absprache mit dem HMdI kann hierauf nur in Einzelfällen verzichtet werden. Bei Veröffentlichungen ist jeweils ein Freixemplar an das HMdI in gedruckter oder digitaler Form zu übersenden.
- Die Öffentlichkeitsarbeit darf nicht gegen die Chancengleichheit der Parteien (Art. 21 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG) verstoßen. Dies schließt explizit nicht aus, dass sich Träger im Rahmen ihrer Projektarbeit fundiert und kritisch mit Inhalten und Positionen einzelner Parteien beschäftigen.

- Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, dem HMdl das einfache, ohne Zustimmung des Urhebers übertragbare, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen einzuräumen.

## **5. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt mit Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft. Sie wird auf der Internetseite <https://hke.hessen.de/> veröffentlicht.